

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2370

### **Genehmigung der Statuten des Vereins Sozialregion Unteres Niederamt**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Däniken, Eppenbergr-Wöschnau, Erlinsbach, Kienberg, Gretzenbach, Niedergösgen, Schönenwerd, Rohr und Walterswil haben den Statuten zur Errichtung eines Vereins Sozialregion Unteres Niederamt anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen zugestimmt.

#### **2. Mitbericht**

Mit Schreiben vom 16. November 2009 stellt das Amt für Gemeinden die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der privatrechtlichen Konstituierung als Verein. Nach § 164 Abs. 2 GG seien Unternehmen, an denen sich nur solothurnische Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligen in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren. Nach der bisherigen Praxis seien Ausnahmen von der Regel vor allem dort gesehen worden, wo ein überkantonaler Kontext gegeben war, wo privatrechtlich organisierte Dritte beteiligt waren und ebenfalls dort, wo es sich nicht um klassische Gebiete der hoheitlichen Leistungsverwaltung handle. Gerade im Bereich der Sozialhilfe und der Vormundschaft handle es sich um Kerngebiete der hoheitlichen Leistungsverwaltung, welche nicht aus dem öffentlichen Zusammenarbeitsrecht entlassen werden sollten, zumal die rechtlichen Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten nur noch rudimentär bestehen blieben und die Finanzaufsicht nach öffentlichem Recht verloren gehe.

#### **3. Erwägungen**

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

- 3.4 Die Bedenken des Amtes für Gemeinden sind nicht unberechtigt. Die privatrechtliche Konstituierung einer Sozialregion als Vereins erweist sich vor allem im Bereich des hoheitlichen Handelns als problematisch. Eine Organisation als Zweckverband oder im Rahmen eines Leitgemeindemodells wäre zweifellos sachdienlicher gewesen. Soweit es sich beim Verein hauptsächlich um die Organisation des *Sozialdienstes* handelt, kann aber gegen die privatrechtliche Ausgestaltung nichts eingewendet werden. Nachdem zwischenzeitlich alle Gemeindeversammlungen den Vereinsstatuten für die Sozialregion zugestimmt haben, soll das gewählte Modell vorerst grundsätzlich genehmigt werden. Um zumindest in den hoheitlichen Bereichen der Sozialhilfe und der Vormundschaft die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung zu gewährleisten, ist jedoch die Sozialkommission als Beschlussorgan nach öffentlich-rechtlichen Kriterien zu wählen und auszugestalten. Dazu sind die folgenden Bestimmungen wie folgt zu ändern:

### § 3.

litera a Satz 1 lautet neu:

- a) Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde wählt zwei Delegierte (Gemeinderatsmitglieder oder geeignete Personen) und bestimmt einen oder eine der Delegierten als Vorstandsmitglied.

Litera b alinea 1 lautet neu:

- der Vorstand besteht aus den von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmten Vorstandsmitgliedern.

### §4.

Absatz 1 alinea 2 lautet neu:

- erlässt eine privatrechtliche Dienst- und Gehaltsordnung

Alinea 8 wird aufgehoben.

Als § 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 4<sup>bis</sup>. Sozialkommission

Der Vorstand amtet in öffentlich-rechtlicher Funktion und Verantwortung als Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde im Auftrag jener Gemeinden, die ihm diese Aufgaben mit Gemeindeversammlungsbeschluss oder im Rahmen der eigenen Gemeindeordnung übertragen haben. Spätestens ab 1. Januar 2013 amtet der Vorstand als Sozialkommission für die Sozialregion.

Die nunmehr gewählte Regelung wurde mit dem Präsidenten und der Geschäftsführerin der Sozialregion Unteres Niederamt an einer Sitzung vom 30. Oktober 2010 abgesprochen.

## 4. **Beschluss**

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

- 4.1 Die Statuten des Vereins "Sozialregion Unteres Niederamt" werden unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.

## 4.2 § 3.

litera a Satz 1 lautet neu:

a) Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde wählt zwei Delegierte ( Gemeinderatsmitglieder oder geeignete Personen ) und bestimmt einen oder eine der Delegierten als Vorstandsmitglied.

Litera b alinea 1 lautet neu:

- der Vorstand besteht aus den von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmten Vorstandsmitgliedern.

## §4.

Absatz 1 alinea 2 lautet neu:

- erlässt eine privatrechtliche Dienst- und Gehaltsordnung

Alinea 8 wird aufgehoben.

Als § 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 4<sup>bis</sup>. Sozialkommission

Der Vorstand amtet in öffentlich-rechtlicher Funktion und Verantwortung als Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde im Auftrag jener Gemeinden, die ihm diese Aufgaben mit Gemeindeversammlungsbeschluss oder im Rahmen der eigenen Gemeindeordnung übertragen haben. Spätestens ab 1. Januar 2013 amtet der Vorstand als Sozialkommission für die Sozialregion.

4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

Sozialregion Unteres Niederamt, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 431000/80687/5623)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

**Verteiler**

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl

Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung Fr. 300.–(Kto. 431000/80687/5623)**

Sozialregion Unteres Niederamt, 5012 Schönenwerd

**(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**